

Änderungsantrag

der AfD-Fraktion

zum Antrag der CDU-Fraktion

Kita-Broschüre zu sexueller und geschlechtlicher Vielfalt stoppen – Drucksache 18/0831

Dem Antrag wird folgender Text angefügt:

Das Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) wird wie folgt geändert: § 1 Absatz 3 Nummer 2, wird gestrichen. Die Nummern 3-6 werden entsprechend verschoben.

Begründung:

Rechtliche Grundlagen

Der Antrag der Fraktion der CDU greift zu kurz. Es reicht nicht, die Broschüre zurückzuziehen. Die rechtlichen Grundlagen müssen modifiziert werden. Die Broschüre beruft sich auf einen politischen Auftrag nach dem Berliner Bildungsprogramm, dem Berliner Kita-Fördergesetz und den Beschluss des Abgeordnetenhauses von 2009 (Drucksache 16/2291) (Vgl. S. 11, S. 18, S. 78). Entscheidend ist die Änderung von § 1 Absatz 3 Nummer 2 KitaFöG, der im Widerspruch zum elterlichen Erziehungsrecht (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG i. V. m. Art. 4 Abs. 1 und Abs. 2 GG) steht. Das Indoktrinationsverbot muss konsequent zur Anwendung kommen.

Kita-Kinder die falschen Adressaten für Kampf gegen Homophobie

In Berlin kommt es immer wieder zu Beleidigungen, Bepöbelungen und Übergriffen gegen Schwule. Dies ist beschämend und inakzeptabel und muss bekämpft werden. Nur sollte jedem klar sein, dass diese Anfeindungen gegenüber Schwulen nicht von Kita-Kindern ausgehen und Kita-Kinder deshalb die falschen Adressaten für den Einsatz gegen Homophobie sind. Kinder sind nicht homophob.

Erzieher schulen, Kinder Kind sein lassen

Die Wahrscheinlichkeit, dass ein junger Erzieher in einer städtischen Kindertagesstätte in Berlin niemals Kinder eines gleichgeschlechtlichen Paares betreuen wird, ist gering. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, dass ein Erzieher geschult ist, mit Kindern aus gleichgeschlechtlichen Konstellationen professionell umzugehen. Kinder hingegen müssen Kind sein dürfen.

Situativ reagieren statt prophylaktischem Toleranztraining

Prophylaktische Aufklärungsarbeit über Homo-, Trans-, und Intersexualität anhand von Bilderbüchern wie „*I am Jazz*“ und „*Jill ist anders*“ liegt nicht im allgemeinen Bildungsinteresse von Kita-Kindern. In den äußerst seltenen Fällen, in denen es Erzieher mit einem intersexuellen Kind zu tun haben, reicht es, situativ zu reagieren. Das Thema „sexuelle Vielfalt aktiv in die frühkindliche pädagogische Arbeit einzubringen“ (S.11), ist hingegen unnötig und kann Kinder unnötig verstören. Über Vielfalt von Lebensformen sollte anlassbezogen gesprochen werden, nicht präventiv. Es ist gut, dass Erzieher vorbereitet werden, mit intersexuellen Kindern und Kinder homosexueller Eltern pädagogisch professionell umzugehen. Die Forderung, sexuelle Vielfalt als Thema in den Kita-Alltag zu implementieren (S. 48-85), hat aus pädagogischer Sicht keine ausreichende Basis.

Dass „sexuelle Orientierung schon in die Kita-Praxis“ gehöre und „mit Kindern darüber gesprochen werden darf“, stellt die Broschüre als vollkommen fraglos dar (S. 11). In Wirklichkeit ist diese Frage keineswegs so unstrittig.

Der Broschüre liegt zudem ein falsches Bild der Realität zugrunde. Die Aussage, Erzieher „müssen zum einen wissen, dass das Thema Transgeschlechtlichkeit allgegenwärtig ist“ (S. 60) wird der gesellschaftlichen Wirklichkeit nicht gerecht. Gleiches gilt für die Behauptung „In vielen Kitas gibt es einen Murat, der gerne Prinzessin spielt“ (S. 12).

Wenn sich ein Kind unglücklich fühlt, liegt dies in den allerseltesten Fällen daran, dass es mit seiner Geschlechtsidentität unzufrieden ist. Die Broschüre leitet Erzieher in die Irre, denn dort wird postuliert: wenn ein Kind unglücklich erscheine, sei es wichtig „wertungsfreie Räume zur Erprobung der Geschlechtsidentität nutzen zu können“ (S. 75).

Der Aufruf „Verwenden Sie inklusive Sprache“ (S. 46) impliziert, statt der Begriffe „Vater“ und „Mutter“, künftig nur noch von „Elter 1“ und „Elter 2“ zu sprechen. Diese vorausseilende Hypertoleranz schießt über das Ziel hinaus. Eine solche Sprachpraxis behindert die Elternkommunikation massiv.

Liberalismus heißt nicht Indifferentismus

Menschen haben das Recht über ihren Körper zu verfügen, wie sie möchten – frei vom Diktat des Staates, was sie mit ihrem Körper zu tun oder zu lassen haben. Der Körper gehört dem Menschen, nicht dem Staat. Dies bedeutet nicht, dass gleichgeschlechtliche Orientierte nicht von der Gesellschaft kritisiert werden dürfen. Ebenso wie man die bürgerliche Familie als altbacken, prüde oder spießbürgerlich kritisieren darf, ist es auch statthaft, gleichgeschlechtliche Verbindungen zu kritisieren. Liberalismus baut auf dem Prinzip der individuellen Verantwortung auf, nicht auf dem Prinzip der Gleichgültigkeit aller gegenüber allem. Zur Übernahme von Verantwortung gehört zwangsläufig die Bereitschaft, sich möglicher Kritik aus der Gesellschaft zu stellen und die eigene Lebensweise ethisch zu rechtfertigen.

Homosexuelle und Kinderwunsch – eine nötige Debatte

Homosexuelle Eltern beziehungsweise homosexuelle Menschen mit Kinderwunsch nehmen zu. Darin liegt zum einen ein Trend zur Verbürgerlichung, zum anderen sind mit dem Kinderwunsch in homosexuellen Partnerschaften praktische und ethische Fragestellungen verbunden. Kinder, die in einem lesbischen Haushalt aufwachsen, fragen in der Regel bereits im Kindergartenalter nach ihrem biologischen Erzeuger und leiden darunter, wenn diesbezüglich eine Leerstelle bleibt. Wenn sich zwei schwule Männer, um Vater zu werden, in Osteuropa eine Eizelle und in Indien eine Leihmutter kaufen, ist dies ethisch und rechtlich problematisch.

Die medizinethische Problematik hat sich gerade erst bei der umstrittenen Kinderwunschmesse im Februar 2018 in Berlin gezeigt. Die Aussteller richten sich zunehmend an gleichgeschlechtliche Paare, viele Anbieter kommen aus dem Ausland und werben für Methoden, die in Deutschland verboten sind.

Die Grundannahme, dass Kinder für eine gesunde Entwicklung eine Mutter und einen Vater brauchen, die als Paar zusammenleben, ist ein legitimer Standpunkt. In der Broschüre wird dieser Standpunkt als unzulässige Disqualifizierung von gleichgeschlechtlichen Lebensweisen eingestuft (S. 43f).

Winterhoff-Gutachten: Zwang zur Vergleichsgültigung ist grundgesetzwidrig

Diskussionen lässt die Broschüre nicht zu. Es wird vorgegeben, welche Einstellung richtig ist und mit welchen Vorurteilen aufzuräumen sei. Die Broschüre fordert nicht nur akzeptierende Toleranz für gleichgeschlechtlich orientierte Lebensweisen, sondern Wertschätzung derselben und verbittet sich jegliche Distanz und Kritik dieser Lebensmodelle. Diese subjektiv wertende und apodiktische Vorgehensweise widerspricht zum einen wissenschaftlichen Gebot der Diskursivität, zum anderen überschreitet sie bildungspolitische Befugnis des Staates. Staatliche Sexualerziehung, die statt auf akzeptierende Toleranz auf die Wertschätzung sexueller Vielfalt gerichtet ist, verstößt gegen das Indoktrinationsverbot (BVerfGE 47, 46) und gegen Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG und ist somit grundgesetzwidrig. Der Staat darf niemandem vorgeben, dass er jede Art sexuellen Verhaltens gleichermaßen gutzuheißen und wertzuschätzen hat. Es gehört zum freiheitlichen Rechtsstaat, dass sich jeder einzelne darüber selbst eine Meinung bilden darf. Vorzuschreiben, dass der Bürger Homo-, Bi-, Trans- und sonst welche Sexualität gutzuheißen und wertzuschätzen hat, überschreitet die Rechtskompetenz des freiheitlich-demokratischen Staates. Um willen des friedlichen Miteinanders kann der Staat lediglich eine akzeptierende Toleranz gegenüber jedwedem legalen Sexualverhalten fordern.

Berlin, den 22. Februar 2018

Pazderski Bießmann Kerker Tabor
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion